

# LEITFADEN

## für Ihre Bewerbungen zum Förderungsstipendium

### MINDESTANFORDERUNG AN STUDIENLEISTUNGEN

- Alle für das Studium laut Studienplan vorgeschriebenen Leistungen werden bei der Berechnung des Notendurchschnittes berücksichtigt.
- Die Prüfungsleistungen für den Bewerbungstermin im April bzw. im Oktober müssen spätestens bis 30. April 2024 bzw. 31. Oktober 2024 auf dem Erfolgsnachweis aufscheinen.

Für die rechtzeitige Eintragung der Prüfungsnoten sind die Prüfenden bzw. ist das jeweilige Institut verantwortlich.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an ihr zuständiges Institut.

- ECTS von Prüfungsleistungen, die nicht mit einer Note bewertet wurden, sondern „Mit Erfolg teilgenommen“, können bei der Berechnung des Förderungsstipendiums nicht berücksichtigt werden.

Es können nur ECTS von Prüfungen herangezogen werden, die in Ihrem Studium verwendet wurden und die mit einer Note (1,2,3,4) am Erfolgsnachweis ausgewiesen sind.

### EINHALTUNG DER ANSPRUCHSDAUER

#### Was bedeutet die Einhaltung der Anspruchsdauer?

Die Anspruchsdauer ergibt sich aus der vorgesehenen Studienzeit plus eines weiteren Semesters.  
**Achtung:** Bei einem Umstieg auf eine neue Studienplanversion werden die inskribierten Semester zusammengezählt.

Masterstudium Wirtschaftspädagogik:  
5 Semester + 1 Semester

Alle anderen Masterstudien:  
4 Semester + 1 Semester

Doktorats- und PhD-Studien:  
6 Semester + 1 Semester

## VERLÄNGERUNG DER ANSPRUCHSDAUER AUS WICHTIGEN GRÜNDEN

### Was sind wichtige Gründe und welche Nachweise sind nötig?

- Krankheit: fachärztliche Bestätigung
- Schwangerschaft: Geburtsurkunde
- Jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn Sie daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft: individueller Nachweis

### Um wie viele Semester verlängert sich die Anspruchsdauer?

- Schwangerschaft: 1 Semester
- Pflege und Erziehung von Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres: 2 Semester je Kind
- Studierende, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 Prozent festgestellt ist: 2 Semester
- Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes für jeweils 6 Monate: 1 Semester
- ÖH-Tätigkeit: abhängig von der Dauer der Tätigkeit, maximal jedoch 4 Semester

### Achtung:

- Das Vorliegen eines wichtigen Grundes bewirkt zwar die Verlängerung der Anspruchsdauer, den Nachweis eines günstigen Studienerfolges müssen Sie aber dennoch erbringen
- Sie müssen Ihr Studium innerhalb der verlängerten Anspruchsdauer abschließen
- Ein Doppelstudium und Berufstätigkeit gelten nicht als wichtige Gründe

## INLÄNDERGLEICHSTELLUNG

### Was bedeutet die Inländergleichstellung?

Staatsbürger\*innen eines EWR-Mitgliedsstaates (inkl. Schweizer Staatsbürger\*innen) müssen keine zusätzlichen Nachweise vorlegen. Sie sind nach dem Studienförderungsgesetz den österreichischen Studierenden gleichgestellt.

Drittstaatsangehörige, Staatenlose und Flüchtlinge müssen die Voraussetzungen der Gleichstellung nachweisen.

### Welche Nachweise benötigen wir?

#### 1. Drittstaatsangehörige und Staatenlose

- Aufenthaltstitel „Daueraufenthaltskarte-EU“ oder
- Amtlicher Meldezettel, der einen zumindest fünfjährigen Aufenthalt in Österreich mit wenigstens einen Elternteil vor der erstmaligen Aufnahme des Studiums nachweist

#### 2. Flüchtlinge

- Flüchtlingsstatus in Ihrem Reisepass

## KOSTENAUFSTELLUNG UND FINANZIERUNGSPLAN

In der Kostenaufstellung geben Sie bitte alle Ausgaben bekannt, die bei der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit anfallen.

### Beispiel für eine Kostenaufstellung:

Flugkosten nach Bangkok	€ 800
Teilnahmegebühr für Konferenz	€ 100
Hotelkosten für einwöchigen Aufenthalt	€ 300
Literaturkosten	€ 100
<b>Summe</b>	<b>€ 1.300</b>

Im Finanzierungsplan listen Sie weiterer Förderungsansuchen für die wissenschaftliche Arbeit auf.

### Beispiel für einen Finanzierungsplan:

Fremdmittel (Mobilitätsstipendium bei Doktoranden)	€ 250
Fremdmittel (sonstige Förderungsmittel)	€ 300
<b>Summe</b>	<b>€ 550</b>

Summe Kostenaufstellung	€ 1.300
Summe Finanzierungsplan	€ 550
<b>Differenz: geplantes Förderungsstipendium</b>	<b>€ 750</b>

Sie haben noch Fragen? Bitte schreiben Sie uns ein E-Mail an [studienrecht@wu.ac.at](mailto:studienrecht@wu.ac.at)